

MITTEILUNGEN

www.lwk-hamburg.de

Rundschreiben 04/2021

4 Seiten

01.03.2021

„MITTEILUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG“ WERDEN ZUM „NEWSLETTER DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG“

Neuer Slogan, neue Internetseite und Newsletter statt Mitteilungen – damit ist die Überarbeitung unseres Corporate Designs und die Digitalisierung unseres Auftritts vollendet. Ab März finden Hamburger Betriebe und Interessierte in unserem regelmäßig erscheinenden Newsletter aktuelle Informationen rund um Landwirtschaft, Gartenbau und Ausbildung. Zu diesem Zeitpunkt wird die Versendung der „Mitteilungen der Landwirtschaftskammer“ umgestellt.

Um Sie weiterhin mit aktuellen Informationen zu versorgen bitten wir Sie, sich für den Newsletter der Landwirtschaftskammer durch anklicken des Links in der grünen Schaltfläche anzumelden.

[Hier zum Newsletter anmelden](#)

SAMMELBEANTRAGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN (BLOCKLISTE) NACH § 22.2 PflSchG FÜR DEN ZIERPFLANZENBAU

Auch in 2021 wird vom Pflanzenschutzamt Hamburg eine einzelbetriebliche Sammelbeantragung von verschiedenen Pflanzenschutzmitteln (Blockliste) nach § 22.2 PflSchG für den Zierpflanzenbau angeboten. Wie in den Vorjahren ist wieder eine Beantragung sowohl über den **Wirtschaftsverband Gartenbau Nord (WVG Nord e.V.)** als auch einzelbetrieblich direkt bei der Behörde möglich. Die Genehmigung der Pflanzenschutzmittel wird nach Beantragung **bis zum 31. März 2021** erteilt. Aufbrauchfristen der Produkte dürfen genutzt werden und auslaufende PSM-Zulassungen sind zu beachten. Bestehende Genehmigungen z.B. aus den letzten Jahren werden durch das Verfahren nicht berührt. Viele Betriebe besitzen noch bestehende Genehmigungen aus dem vergangenen Jahr. Trotz geringfügiger Änderungen in den letzten Jahren ist ein Blick in die Liste sinnvoll, um mögliche Bedarfe zu decken. Die Unterlagen für die Beantragung der Pflanzenschutzmittel (Blockliste) nach § 22.2 PflSchG für den Zierpflanzenbau erhalten Mitglieder des **WVG Nord e.V** auf dem Postweg. Nichtmitglieder wenden sich bitte direkt an die Behörde oder den Berater beim Pflanzenschutzdienst.

Kontakt:

Florian Wulf

- Pflanzenschutzdienst Hamburg –
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Brennerhof 123
22113 Hamburg
Tel.: 040 428 41 5320
Mobil: 0172 43 11 277
E-Fax: 040 427 94 1105
Mail: florian.wulf@bwi.hamburg.de

ANTIGEN-SCHNELLTESTS FÜR DIE LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT UND EINREISEBE-STIMMUNGEN FÜR SAISON-ARBEITSKRÄFTE

In einem Schreiben vom 22. Februar 2021 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) teilt die zuständige Ministerin Frau Julia Klöckner mit, dass angesichts der Corona-Pandemie die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der land- und ernährungswirtschaftlichen Betriebe eine zentrale Aufgabe darstellt. Zum Schutz der Beschäftigten in Kritischen Infrastrukturen sind Schnelltests ein wichtiger Baustein. Es konnte erreicht werden, dass die Bundesregierung der Ernährungsbranche, d.h. die **Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und der Lebensmittelbranche**, nun den **Bezug und die Nutzung von Antigen-Schnelltests** zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ermöglicht.

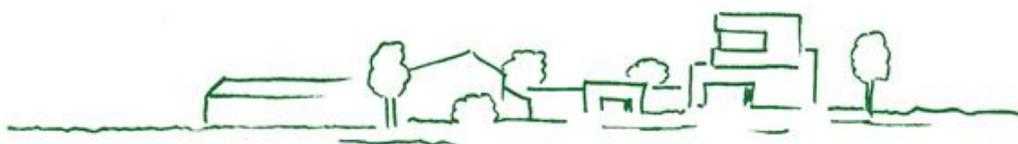
Der Einsatz von Point-of-Care-(PoC)-Antigen-Schnelltests als Teil eines umfassenden betrieblichen Hygienekonzepts in der Ernährungsbranche wird dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit der Branche zu erhalten und die Verbreitung des Virus einzudämmen. Die gesetzlichen Grundlagen wurden mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geschaffen. Seit dem 2. Februar 2021 ist es den Betrieben nun möglich, Antigen-Schnelltest selbst zu beziehen und durch geschultes Personal anwenden zu lassen. Dadurch können die Betriebe und Unternehmen regelmäßige Testungen anbieten und den Schutz ihrer Beschäftigten vor einer Infektion erweitern.

Zum Schutz von Beschäftigten, Besucherinnen und Besucher und zum Schutz unserer kritischen Infrastruktur wird empfohlen, davon rege Gebrauch zu machen.

Besonders wichtig für die Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln sind zudem unser **Saisonarbeitskräfte**. Dabei stellt uns die Verbreitung der Virusmutationen aktuell vor Herausforderungen. Mit der Einstufung von Tschechien und Tirol in Österreich als Virusvarianten-Gebiete sind erstmals direkte Nachbarländer von Deutschland betroffen. Vorübergehende Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen waren und sind erforderlich, um den Eintrag der Virusmutation nach Deutschland einzudämmen. Gleichzeitig muss angesichts der unmittelbar bevorstehenden Vegetationsperiode die Einreise von Saisonarbeitskräften möglich sein.

Herr Bundesminister Seehofer ist dem Vorschlag von Bundesministerin Klöckner gefolgt, **Saisonarbeitskräfte von dem Beförderungsverbot der Coronavirus Schutzverordnung sowie von den aktuellen Einreisebeschränkungen auszunehmen**. Sie können damit weiterhin nach Deutschland einreisen, soweit sie die üblichen Einreisevoraussetzungen erfüllen und einen negativen Coronatest vorlegen.

Quelle: BMEL, Schreiben vom 22.02.2021



BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG) ERSETZT PROGRAMME ZUR FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ UND ERNEUERBAREN ENERGIEN

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) teilt mit, dass die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich - darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) ab dem 1. Januar 2021 ersetzt hat.

Die BEG ist in eine Grundstruktur mit drei Teilprogrammen aufgeteilt:

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
2. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die BEG EM ist im Januar 2021 in der Zuschussvariante beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestartet.

Die BEG NWG und BEG WG (Zuschuss- und Kreditvariante) sowie die BEG EM in der Kreditvariante sind zur Durchführung durch die KfW ab 1. Juli 2021 geplant. Ab 2023 erfolgt die Förderung in jedem Fördertatbestand wahlweise als direkter Investitionszuschuss des BAFA oder als zinsverbilligter Förderkredit mit Tilgungszuschuss der KfW.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) sind folgende Einzelmaßnahmen in Bestandsgebäuden für Wohngebäude und Nichtwohngebäude förderfähig:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

Weitere Informationen zu den (technischen) Voraussetzungen der jeweiligen förderfähigen Maßnahmen und Anlagen und den technischen Mindestanforderungen finden Sie im Merkblatt auf dem Internetportal beim

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

Wer darf einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige



-
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
 - gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
 - **Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen**
 - sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

MEHRSPRACHIGE INFORMATIONEN FÜR SAISON-ARBEITSKRÄFTE **FILME IN VIER SPRACHEN AUF DEM YOUTUBE-KANAL DER SVLFG**

In seiner Pressemitteilung vom 11. Februar 2021 teilt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit, dass auf deren YouTube-Kanal Filme in vier Sprachen mit Informationen rund um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bereitstehen. Um sie auch Saison-Arbeitskräften zugänglich zu machen, sind sie in Englisch, Polnisch, Rumänisch und Deutsch verfügbar. Sowohl Arbeitgeber als auch Mitarbeiter profitieren von den vorgestellten Schutzmaßnahmen.

Die Filme sind online auf dem YouTube- Kanal der SVLFG veröffentlicht unter dem Link:

www.svlfg.de/youtube-digital

Unter der Rubrik „Playlists“ sind Verzeichnisse mit folgenden Titeln zu finden, die Filme jeweils in den vier Sprachen beinhalten:

- Saisonarbeit – Sicherheit bei saisonalen Arbeiten
- Hygiene und Sonnenschutz
- Persönliche Schutzausrüstung
- Verhalten auf dem Betrieb im Notfall

Wissenswertes rund um die Arbeitssicherheit, Saisonarbeit, Sonnenschutz oder Hygiene entdecken Interessierte ebenfalls auf der Internetseite www.svlfg.de. Hier sind Maßnahmen und Tipps aufgeführt, mit denen die Arbeit noch sicherer gestaltet werden kann.

Kontakt:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72

34131 Kassel

Tel.: 0561 785 0

E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Internet: www.SVLFG.de

Ihr Team der Landwirtschaftskammer Hamburg

